

1.12.72



# **EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN**

## **Bestattungs- und Friedhofreglement**

**2012**

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Walkringen erlässt in Ausführung eidgenössischer und kantonaler Vorschriften über das Bestattungswesen folgendes Reglement

## 1. Aufsicht und Verwaltung

Aufsicht

### **Art. 1**

Das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Walkringen untersteht grundsätzlich der Aufsicht des Gemeinderates.

Gemeinderat

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt den Friedhofgärtner und Totengräber in einer Person. Die Anstellung erfolgt mit öffentlichrechtlichem Vertrag.

<sup>2</sup> Die beiden Aufgaben können getrennt werden.

Ressort Präsidiales

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Der Ressortvorsteher Präsidiales beaufsichtigt das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen. Er beaufsichtigt insbesondere die Arbeiten des Friedhofgärtners/Totengräbers, die Verwaltung und die Finanzen.

<sup>2</sup> Er erlässt gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber die nötigen Verfügungen und Entscheide.

<sup>3</sup> Für besondere Aufgaben kann er geeignete Fachleute beiziehen.

Ressort Finanzen

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die baulichen Anlagen (Friedhofgebäude, Aufbahrungsräume), insbesondere der Unterhalt, obliegt dem Ressort Finanzen.

Ressortaufteilung Liegenschaften / Bau derzeit in Abklärung

Verwaltung

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Verwaltung führt die administrativen Arbeiten aus und erstellt die Bestattungsbewilligung. Sie besorgt die Rechnungsführung und erstellt zusammen mit dem Ressortvorsteher Präsidiales den Voranschlag.

<sup>2</sup> Gegenüber dem Friedhofgärtner und Totengräber hat sie Weisungsbezugnis.

## **Art. 6**

<sup>1</sup> Dem Friedhofgärtner obliegt die Beaufsichtigung und Instandhaltung der Anlagen, Wege, Bäume und Einfriedigungen sowie die vorschriftsgemässe Besorgung der ihm übertragenen Gräber.

<sup>2</sup> Der Totengräber ist verantwortlich für die Bereitstellung der Gräber und für eine würdige Durchführung der Bestattungen. Er hilft bei der Bestattung mit. Er sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und ist für die zuverlässige Führung der Bestattungskontrolle nach den bestehenden Vorschriften verantwortlich. Über jede vorgenommene Bestattung erstattet er der Verwaltung unverzüglich Bericht. Ende jeden Jahres übergibt er der Verwaltung zudem die jährliche Kontrolle.

<sup>3</sup> Die Entschädigung wird vertraglich geregelt. Es gelten die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Gärtnermeister, Fachgruppe Friedhof.

## **2. Bestattungsordnung**

Anzeigepflicht

### **Art. 7**

<sup>1</sup> Jeder Todesfall ist anzeigepflichtig. Es gelten die eidg. und kant. Vorschriften über das Zivilstandswesen.

<sup>2</sup> Über Leichenfunde ist der Kantonspolizei Meldung zu erstatten.

Bewilligung

### **Art. 8**

Die Verwaltung stellt aufgrund der Todesmitteilung des Zivilstandsamtes bzw. der ärztlichen Todesbescheinigung die Bewilligung für die Erd- oder Urnenbestattung aus. Je eine Kopie geht an den Totengräber, an das Pfarramt und an die Angehörigen.

Bestattung

### **Art. 9**

Ein Leichnam darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt Ausnahmen bewilligen (Art. 4 kantonale Bestattungsverordnung).

Sarg

### **Art. 10**

Der Sarg darf nur aus leichtem, weichem Holz angefertigt sein. Kremationssärge dürfen überdies keine metallenen Bestandteile aufweisen.

Aufbahrung

### **Art. 11**

Für die Aufbahrung der Verstorbenen steht auf dem Friedhof ein Aufbahrungsraum zur Verfügung. Dieser kann von Angehörigen und Drittpersonen bis zur Bestattung besucht werden, sofern nicht hygienische Gründe dagegen sprechen. Der Schlüssel wird mit der Abgabe der Bestattungsbewilligung von der Verwaltung abgegeben.

Leichentransporte

**Art. 12**

<sup>1</sup> In der Regel sind die Verstorbenen in das Aufbahrungsgebäude auf dem Friedhof Walkringen zu bringen.

<sup>2</sup> Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung im Sterbehaus oder in einem Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen. Die Überführung des Leichnams hat durch eine dazu befähigte Firma oder Person zu erfolgen.

Bestattungsfeier

**Art. 13**

<sup>1</sup> Die Trauergäste besammeln sich auf dem Friedhof. Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt nähere Weisungen über den Ablauf der Bestattung auf dem Friedhof.

Beisetzungszeiten

**Art. 14**

<sup>1</sup> Der Tag der Bestattung wird durch die Angehörigen und das Pfarramt in Absprache mit der Verwaltung bestimmt.

<sup>2</sup> Bestattungen finden an den folgenden Tagen statt:

- Montag bis Freitag, vormittags 11.00 Uhr oder nachmittags 13.30 Uhr.
- Ausnahmsweise können Bestattungen samstags zu den gleichen Zeiten stattfinden.
- An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Abdankungsfeier

**Art. 15**

<sup>1</sup> Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen. Mit dem Pfarramt bzw. Leiter der Trauerfeier ist unverzüglich Kontakt aufzunehmen.

### **3. Friedhofordnung**

Ordnung

**Art. 16**

<sup>1</sup> Der Friedhof, als Ruhestätte der Verstorbenen, ist von jedermann in Ehren zu halten. Sämtliche Anlagen und Gräber sind fortwährend in gutem Zustand zu halten.

<sup>2</sup> Der Friedhof wird angemessen eingefriedet und mit Toren versehen. Er steht der Bevölkerung zu jeder Tageszeit offen, Kindern unter 12 Jahren jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen.

<sup>3</sup> Das Mitführen von Tieren sowie Fahrrädern und anderen Fahrzeugen in den Friedhof ist untersagt.

Friedhof-Unterteilung

**Art. 17**

Für die Bestattung stehen folgende Arten von Gräbern zur Verfügung:

- Reihengräber für die Erdbestattung
- Kindergräber für Kinder bis zwölfjährig
- Urnengräber
- Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensangabe

Bestattungsrecht

**Art. 18**

Auf dem Friedhof Walkringen werden bestattet:

- Verstorbene, welche in der Gemeinde Wohnsitz hatten.
- Weitere in der Gemeinde verstorbene Personen.
- Auswärtige Verstorbene, die durch besondere Beziehungen mit der Gemeinde verbunden waren. Bewilligungen hiezu können auch zu Lebzeiten erteilt werden.

Grab

**Art. 19**

<sup>1</sup> In jedem Grab darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, auf ein bestehendes Erdbestattungsgrab bis zu zwei Urnen beizusetzen.

<sup>2</sup> Auf Urnengräber dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Zuweisung des Grabfeldes auf dem Gemeinschaftsgrab ist Sache des Totengräbers. Das Aufstellen von Blumen und Kränzen auf dem Gemeinschaftsgrab ist gestattet, diese sollten nach Möglichkeit spätestens vier Wochen nach der Beisetzung wieder entfernt werden.

Masse

**Art. 20**

Die Gräber sollen folgende Masse aufweisen:

	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>
Erdbestattungsgrab für Erwachsene und Jugendliche	200 cm	90 cm
Erdbestattungsgrab für Kinder von 3 bis 12 Jahren	150 cm	50 cm
Erdbestattungsgrab für Kinder bis 3 Jahre	100 cm	50 cm
Urnengrab	40 cm	40 cm

Die Gräber sollen auf der Schmal- und Längsseite wenigstens 30 cm Abstand zueinander aufweisen. Die Gräbertiefe richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Grabesruhe

**Art. 21**

Sämtliche Gräber unterliegen einer Ruhedauer von mindestens 25 Jahren. Vorbehalten bleiben behördlich angeordnete Exhumationen.

**4. Grabmäler**

Bewilligung

**Art. 22**

<sup>1</sup> Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Gemeinde.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist schriftlich vor Beginn der Arbeiten einzureichen; ihm ist eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Doppel beizufügen. Ferner sind anzuführen Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material und die Masse des Grabmales.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere für figurförmige Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.

<sup>4</sup> Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen keine Grabmäler oder andere feste und demontierbare Gegenstände angebracht werden.

Material

**Art. 23**

Die Grabmäler haben den Forderungen des Schönheitssinnes zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören. Dächer und Buchstaben dürfen nur aus rostfreiem Material bestehen.

Dimensionen

**Art. 24**

Es gelten in der Regel folgende Maximalmasse für die Grabmäler:

	Höhe	Breite	Tiefe
Erdbestattungsgrab für Erwachsene und Jugendliche	110 cm	65 cm	16 cm
Erdbestattungsgrab für Kinder bis 12 Jahre	80 cm	45 cm	16 cm
Urnengrab	90 cm	50 cm	16 cm

In besonderen Fällen entscheidet die Gemeinde.

Aufstellen der Grabmäler

**Art. 25**

<sup>1</sup> Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden, bevor die Gemeinde die erforderliche Bewilligung erteilt hat.

<sup>2</sup> Vor Ablauf eines Jahres seit der Bestattung dürfen keine bleibenden Grabmäler aufgestellt werden. Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist drei Monate.

<sup>3</sup> Die Erstellung des provisorischen Grabmalfundamentes (Fundationsplatte) bei Erdbestattungsgräbern ist Sache des Grabmalerstellers. Das definitive Fundament zur Befestigung der Grabmäler bei Urnen- und Erdbestattungsgräbern erstellt der Totengräber zu gegebener Zeit.

<sup>4</sup> Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalersteller auf Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Unterhalt

**Art. 26**

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen. Die Gemeinde kann dafür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

prov. Holzkreuz

**Art. 27**

Die vorläufige Beschriftung der neuen Grabstätte mittels Holzkreuz erfolgt durch die Gemeinde.

## **5. Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber**

Einfassung

**Art. 28**

Die Einfassung der Gräber mit Platten erfolgt einheitlich und zu Lasten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner.

Bepflanzung

**Art. 29**

<sup>1</sup> Die übrige Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung darf nicht störend wirken. Das Pflanzen von Bäumen ist untersagt. Nötigenfalls entscheidet die Gemeinde darüber, die auch die Entfernung oder das Zurückschneiden von störenden Pflanzen verfügen kann.

<sup>2</sup> Unkraut und Kehrlicht sind an den dafür bestimmten Orten zu deponieren.

<sup>3</sup> Die Bepflanzung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes obliegt ausschliesslich dem Friedhofgärtner.

Bepflanzung auf Gemeindekosten	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Sollte seitens der Hinterbliebenen keine Bepflanzung der Grabstätte erfolgen, so wird diese durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde mit einer passenden versehen und unterhalten.</p>
Friedhofgestaltung	<p><b>Art. 31</b></p> <p>Der Friedhof soll gärtnerisch so gestaltet werden, dass sein Charakter als Stätte der Ruhe und Besinnung zur Geltung kommt.</p>
Grabbesorgung durch die Gemeinde	<p><b>Art. 32</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinses, deckt. Die Höhe der Gebühr wird im Rahmentarif (Art. 36) festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Rückerstattungen nach Aufhebung des Grabes sind ausgeschlossen. Verbleibende Gelder sind für die Verschönerung der Friedhofanlage bestimmt.</p>

## **6. Räumung der Gräber und Exhumation**

Graböffnung	<p><b>Art. 33</b></p> <p><sup>1</sup> Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet und weggeräumt werden.</p> <p><sup>2</sup> Ausnahmen sind nur auf Anordnung einer Strafbehörde oder mit Bewilligung des Kantonsarztamtes gestattet. Die Exhumation ist unauffällig vorzunehmen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.</p>
Aufhebung	<p><b>Art. 34</b></p> <p><sup>1</sup> Wird die Räumung eines Teils des Friedhofes angeordnet, so ist diese unter Angabe des Zeitraumes, aus welchem die Gräber datieren, wenigstens 3 Monate vorher öffentlich bekanntzugeben. Die Grabmäler und Urnen sind den Angehörigen oder denjenigen Personen, die die Gräber besorgt haben und besorgen liessen, zur Verfügung zu stellen. Urnen, die zu einem späteren Zeitpunkt einem Reihengrab beigelegt wurden, können für den Rest der Belegungszeit im Gemeinschaftsgrab beigelegt werden.</p> <p><sup>2</sup> Über die innerhalb der publizierten Frist nicht weggeräumten Grabmäler verfügt die Gemeinde. Ein allfälliger Erlös fällt in die Gemeindekasse. Kommen bei Neubestattungen Überreste zum Vorschein, so werden diese an der bisherigen Stelle tiefer gelegt und wieder zugedeckt.</p>

## 7. Kostentragung, Gebührenrahmen

Kostentragung

### Art. 35

Die Kosten für Sarg, Leichentransport und Kremation sowie Grab- und Blumenschmuck fallen zu Lasten der Angehörigen der Verstorbenen. Für die übrigen Begräbniskosten erhebt die Gemeinde eine Gebühr.

Gebührenrahmen

### Art. 36

<sup>1</sup> Sämtliche gemäss diesem Reglement geschuldeten Gebühren werden in einem separaten Gebührentarif geregelt. Ihre Höhe wird den jeweiligen Verhältnissen angepasst. Zuständig für den Erlass des Tarifs ist der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Grundlage für die Festsetzung des Gebührentarifs bildet der nachstehende Gebührenrahmen.

		von	bis
1.	<b>Graberstellung</b>		
	Erdbestattungsgrab für Erwachsene	Fr. 750.00	Fr. 1'100.00
	Erdbestattungsgrab für Kinder bis 12 Jahre	Fr. 500.00	Fr. 900.00
	Urnengrab	Fr. 300.00	Fr. 550.00
	Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	Fr. 200.00	Fr. 350.00
2.	<b>Gemeinschaftsgrab</b>		
	Beisetzung	Fr. 240.00	Fr. 350.00
	Namensgravur	effektive Kosten der Herstellerfirma	
3.	<b>Grabeinfassung (Platten)</b>		
	Erdbestattungsgrab	Fr. 220.00	Fr. 350.00
	Urnengrab	Fr. 170.00	Fr. 250.00
4.	<b>Grabkreuz</b>		
	Hözernes Grabkreuz mit Beschriftung	Fr. 70.00	Fr. 130.00
5.	<b>Befestigung Grabstein</b>		
	Definitives Betonfundament zur	Fr. 170.00	Fr. 250.00

	Befestigung des Grabsteines		
<b>6.</b>	<b>Grabplatzgebühren</b> Einmalige Platzgebühr für einheimische Personen (Erd- und Urnenbestattung, Gemeinschaftsgrab)	--	--
	Einmalige Platzgebühr (Erdbestattung und Urnenbeisetzung) für auswärtige Personen	Fr. 600.00	Fr. 800.00
	Einmalige Platzgebühr (Gemeinschaftsgrab) für auswärtige Personen	Fr. 300.00	Fr. 500.00
	Platzgebühr für neues Grab bei Wiederbeisetzung nach Exhumierung oder Versetzung des Grabes	Fr. 600.00	Fr. 800.00
<b>7.</b>	<b>Aufbahrungshalle</b> Benützung Aufbahrungshalle pro Todesfall	Fr. 70.00	Fr. 100.00
<b>8.</b>	<b>Exhumierung</b> Exhumierung und Wiederbeisetzung sowie besondere Dienstleistungen	Verrechnung nach Aufwand	
<b>9.</b>	<b>Grabbesorgung</b> Betreuung eines Grabes durch den Friedhofgärtner inkl. Sommer- und Herbstbepflanzung während der ganzen Grabdauer	Fr. 4'500.00	Fr. 7'000.00

#### Art. 37

Die Bestattungskosten verstorbener Minderbemittelter trägt das zuständige öffentliche Gemeinwesen.

## 7. Straf- und Schlussbestimmungen

Benehmen

#### Art. 38

<sup>1</sup> Ungebührliches Benehmen, Spielen, Verursachen von Lärm, Abreisen von Blumen und Zweigen auf Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen, das Fortnehmen von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, an Friedhofanlagen, Gebäuden und Einrichtungen sind verboten.

<sup>2</sup> Für angerichteten Schaden haften die Urheber bzw. deren gesetzliche Vertreter.

<sup>3</sup> Aufsicht und Anzeigen obliegen in erster Linie dem Friedhofgärtner und dem Totengräber.

Haftung

**Art. 39**

<sup>1</sup> Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhanden kommen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die von ihren Organen und dem Gemeindepersonal verursacht worden sind.

Diebstahl, Schändung

**Art. 40**

<sup>1</sup> Für Diebstahl an Grabschmuck sowie für Grabschändungen kommen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Fehlbare werden dem Strafrichter überwiesen.

<sup>2</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement können, soweit die Tat nicht unter andere Strafandrohungen fällt, von der Gemeinde mit Bussen bis zu Fr. 5'000.00 bestraft werden. (Gemeindegesezt Art. 58 - 60, Gemeindeverordnung Art. 50 ff). Ein allfälliger Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Bussen fallen in die Gemeindekasse.

Verfügungen

**Art. 41**

Alle weiteren notwendigen Verfügungen und Anordnungen, deren Ausführung nicht durch dieses Reglement umschrieben ist, werden durch den Ressortvorsteher Präsidiales getroffen. Es besteht Beschwerdemöglichkeit an den Gemeinderat innerhalb einer Frist von 30 Tagen.

Inkrafttreten

**Art. 42**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement vom 11. Dezember 2000.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2011.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



Ch. Hofer



B. Steudler

## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2011 bis 28. November 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Konolfingen vom 27. Oktober 2011 und 24. November 2011 bekannt.

Die Beschwerdefrist nach der Versammlung, welche bis 28. Dezember 2011 lief, wurde im Anzeiger Konolfingen vom 8. Dezember 2011 bekanntgegeben.

Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Walkringen, 29. Dezember 2011

Die Gemeindeschreiberin:



B. Steudler